



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Vitos Gießen-Marburg
Licher Straße 106
35394 Gießen

Fachbereich: Bauen, Wasser- und Naturschutz
 Fachdienst: Verwaltung
 Ansprechpartner/in: Herr Cegledi
 Zimmer: 303
 Telefon: 06421 405-1342
 Fax: 06421 405-1666
 Vermittlung: 06421 405-0
 E-Mail: CeglediB@marburg-biedenkopf.de

ab 19/1
14.01.2015

Aktenzeichen : RA/14.13/2014-0013

Maßnahme: Rodung
Grundstück: Marburg ; 43 ; 1/1 Marburg ; 43 ; 2/2 Marburg ; 43 ; 3/2 Marburg ;
 43 ; 4/2 Marburg ; 43 ; 37/1 Marburg ; 43 ; 5/6
 Cappeler Straße / Friedrich-Ebert-Straße
Antragsteller/in: Vitos Gießen-Marburg
 Licher Straße 106
 35394 Gießen

Genehmigung zur Rodung gem. § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für das og. Grundstück ;

- Ihr Antrag vom 05.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27.Juni.2013 (GVBl. 1 S. 458 ff vom 08.Juli.2013) in Verbindung mit §§ 14 und 17 (1) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 S. 2542 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender

I. Genehmigungsbescheid:

1. Hiermit wird Ihnen die **Genehmigung zur Rodung von ca. 1,91 ha Wald in Marburg ;**
 43 ; 1/1 Marburg ; 43 ; 2/2 Marburg ; 43 ; 3/2 Marburg ; 43 ; 4/2 Marburg ;
 43 ; 37/1 Marburg ; 43 ; 5/6 **erteilt.**
2. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre ab Rechtskraft befristet erteilt.

II. Kosten:

Für die Bearbeitung dieser Angelegenheit werden nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) und Nr. 42022 der Verwaltungskostenordnung für

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Verbraucherschutz und ländlichen Raum (VerwKostO-HMUEVL) Verwaltungsgebühren in Höhe von **800,00 €** festgesetzt.

Wir bitten Sie, den Betrag innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Einen Überweisungsauftrag haben wir beigelegt.

III. Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen:

Hessen-Forst hat aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die **Bauaufsicht** der Stadt Marburg hat ebenfalls keine Bedenken.

Hessen- Mobil hat sich nicht geäußert.

Der Fachdienst **Wasser- und Bodenschutz** hat der Planung zugestimmt.

Der Fachdienst **Stadtgrün, Klima- und Naturschutz** der Stadt Marburg stimmt unter folgenden Auflagen grundsätzlich zu:

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Rodungsarbeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres vorzunehmen. Die wesentlichen Aspekte zur Vermeidung und Schadensbegrenzung bezüglich des Artenschutzes wie Bauzeitenregelung, Kontrolle der Baumhöhlen und Berücksichtigung von Fledermaus-Quartieren bei Abriss-Arbeiten wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans aufgeführt und sind entsprechend umzusetzen.

Die Ersatzaufforstung ist mit Eichen und Hainbuchen vorzunehmen.

Hinweise:

Im Rahmen der zu erteilenden Genehmigung wurden folgende Behörden beteiligt:

Stadt Marburg

Bauamt

Stadtgrün, Klima- und Naturschutz

Hessen-Forst, FA Kirchhain

Hessen- Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Fachdienst Wasser- und Bodenschutz

Mit dieser Rodungsgenehmigung wird nicht über sonstige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind sowie über Rechte Dritter entschieden.

Gemäß § 12 (6) HWaldG ist eine Befristung der Rodungsgenehmigung auf **zwei** Jahre vorgesehen. Eine Fristverlängerung ist auf schriftlichen Antrag um jeweils ein Jahr möglich.

Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten für den Fall, dass sich solche im Laufe der Genehmigungsdauer als notwendig erweisen sollten.

Nach § 29 Absatz 1 Ziffer 9 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,- € geahndet werden.

VI. Rechtsmittelbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hartmann
Verwaltungsdirektor

Ge. 14.01.15

Mehrausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme:
Stadt Marburg, FD Stadtgrün, Klima- und Naturschutz, 35035 Marburg
Hessen-Forst, FA Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain
Per E-mail: Fd Wasser- und Bodenschutz, im Hause

2. Zum Vorgang

Kostenträger: 10

PK 71402 (33567)